

41. Kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels wegen Irrtums angefochten werden?

RPD. §§ 515, 566.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1913 i. S. Gr. u. Gen. (Rl.)
w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. VII. 317/12.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger G. hat in dem der Beklagten zugestellten Schriftsatz vom 11. Oktober 1912 eine teilweise Zurücknahme der Revision erklärt, und zwar zu dem „auf die Parzelle 873/3 bezüglichen Teile“ der Klage. Lediglich durch diese Benennung der Parzellennummer

ist zum Ausdruck gebracht, in bezug auf welchen der beiden, von ihm geltend gemachten Entschädigungsansprüche der Kläger G. die eingelegte Revision zurücknehmen wollte. Nun ist nach Lage der Sache dem erkennenden Senate nicht zweifelhaft, daß der Vertreter des Klägers G. bei Abgabe dieser Erklärung nicht den Willen gehabt hat, die Revision in bezug auf dasjenige Grundstück zurückzunehmen, bezüglich dessen dem Kläger G. das Armenrecht für die Revisionsinstanz bewilligt war. Allein der hiernach anzunehmende Widerspruch zwischen dem klaren Inhalte der Erklärung und dem wahren Willen des Erklärenden kann der dem Gegner zugestellten Erklärung ihre prozessuale Wirkung nicht nehmen. Die Erklärung, ein Rechtsmittel zurückzunehmen, ist ein rein prozessuales Rechtsgeschäft, auf das die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Anfechtung privatrechtlicher Willenserklärungen wegen eines Willensmangels keine Anwendung finden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, wie bei Anwendung jener Vorschriften zu entscheiden sein würde. Die Frage nach der Wirksamkeit einer solchen rein prozessualen Willenserklärung, falls der wirkliche Wille in der Erklärung nicht zum Ausdruck gelangt, ist vielmehr lediglich nach Prozeßrecht zu entscheiden. Die Zivilprozeßordnung enthält hierfür eine ausdrückliche Vorschrift nicht, so daß die Entscheidung aus allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen ist. Nun verlangt aber die öffentlichrechtliche Natur des Prozeßes im Interesse der Sicherstellung eines geordneten Fortganges des Verfahrens, daß einer unzweideutigen Verfügung einer Prozeßpartei über die fernere Gestaltung der prozessualen Beziehungen der Parteien zu einander, wie sie z. B. durch Zurücknahme eines Rechtsmittels erklärt wird, die Rechtswirksamkeit nicht um deswillen genommen werden darf, weil die dem Gegner gegenüber abgegebene Erklärung dem inneren Willen des Erklärenden nicht entspricht. Die gegenteilige Auffassung würde dahin führen, die Rechtswirksamkeit solcher Prozeßverfügungen der Parteien auf gänzlich unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen, was mit der im öffentlichen Interesse zu fordernden Sicherstellung eines geordneten Prozeßganges nicht vereinbar sein würde. Aus der öffentlichrechtlichen Natur des Prozeßes ergibt sich für die handelnden Personen eine erhöhte Verantwortlichkeit.

Wenn es trotzdem auch bei prozessualen Willenserklärungen für zulässig erachtet werden muß, eine offenbare, auf einem Verschreiben

oder einem ähnlichen Versehen beruhende Unrichtigkeit in der Erklärung nachträglich richtig zu stellen, so hat dies doch bei sog. empfangsbedürftigen Willenserklärungen, insbesondere bei der Zurücknahme eines Rechtsmittels, infolge deren mit der Zustellung an den Gegner ohne weiteres kraft Gesetzes der Verlust des Rechtsmittels eintritt, zur Voraussetzung, daß dem Empfänger der Erklärung die hierbei untergelaufene Unrichtigkeit irgendwie erkennbar sein muß. Liegt, wie hier, für den Gegner nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vor, daß die Erklärung so, wie sie klar und unzweideutig lautet, dem wirklichen, inneren Willen des Erklärenden nicht entspricht, so ist es nicht angängig, daß der Erklärende die durch seine dem Gegner tatsächlich abgegebene Erklärung geschaffene prozessuale Lage zu dessen Ungunsten dadurch wieder beseitigt, daß er nachträglich den Nachweis erbringt, er habe in Wirklichkeit nicht diese, sondern eine Erklärung anderen Inhalts abgeben wollen. So hat denn auch das Reichsgericht in dem Jur. Wochenschr. 1899 S. 537 abgedruckten Urteil offenbar das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß die in jenem Falle bei der Revisionseinlegung untergelaufene Unrichtigkeit „sofort von dem Gegner erkannt“ worden war.“ . . .